Turnverein
Beinwil am See

Diese Weisung für alle Mitglieder in Kraft setzen!

Datenschutzweisung

I. Zweck und Grundlagen

Die vorliegende Datenschutzweisung bezweckt den Schutz der Persönlichkeit der Mitglieder, Vertragspartner, Entscheidungsträger, Lieferanten, Sponsoren und Gönner des Turnverein Beinwil am See verbundenen Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Dabei sollen widerrechtliche oder unverhältnismässige Datenverarbeitungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten verhindert werden.

Für die Auslegung der Begriffe gelten das Schweizer DSG sowie weitere Gesetze und anwendbare Verordnungen sowie weitere vom Turnverein Beinwil am See erlassenen Richtlinien und Weisungen.

II. Inhalt

Diese Datenschutzweisung enthält Vorgaben zum Bearbeiten von personenbezogenen Daten (inskünftig ist nur noch die Rede von «Daten»)

- von natürlichen Personen,
- unabhängig von der Form der Daten (digital, Papier, andere Daten-Grundlagen oder nur mündlich).

Es geht insbesondere um

- Daten von Mitgliedern;
- administrative Daten über Lieferanten, Sponsoren, Gönner und andere Externe, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.
- Daten von aktuellen, zukünftigen und ehemaligen Mitgliedern;

III. Bearbeitungsgrundsätze / Pflichten von Mitgliedern

Die Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Leitenden Personen des Turnvereins Beinwil am See beachten bei jeglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten («Bearbeiten» heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten) insbesondere folgende Grundsätze:

- Datenverantwortlich ist grundsätzlich jeder in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Datenschutzbeauftragte des Turnvereins Beinwil am See trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich des Datenschutzes.
- Daten müssen auf rechtmässige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden.
- Daten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und bearbeitet werden.
- Der Turnverein Beinwil am See bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich für die Zwecke gemäss Anhang 1

- Die Verantwortung für die Führung des Verzeichnisses liegt beim Verantwortlichen oder bei den Verantwortlichen für Datenschutz.
- Daten sind auf das für die Zwecke der Bearbeitung notwendige Mass zu beschränken. Die Bearbeitung muss dem Zweck angemessen und notwendig bzw. sinnvoll sein.
- Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein. Mitglieder, die auf unrichtige Daten aufmerksam werden, teilen dies dem Verantwortlichen im Turnverein mit.
- Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als sie zum Zweck der Bearbeitung erforderlich sind. Vorbehalten bleiben längere rechtliche Vorschriften (z. B. Aufbewahrung).
- Daten müssen in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet (digitale und physische Zugriffssicherheit, Verlust, Zerstörung, Beschädigung). Die Mitglieder haben insbesondere sicherzustellen, dass Unberechtigte nicht auf personenbezogene Daten zugreifen oder davon Kenntnis erlangen können.
- Jedes Mitglied hat eine neue Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Verantwortlichen zu melden.

IV. Rechte der Betroffenen

Jede Person kann kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Jede Person hat zudem das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Jede Person hat das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden. Jede Person hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wie es im DSG festgelegt ist. Bei Ausnahmen wird die Zuständigkeit gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen geklärt, möglicherweise unter Einbeziehung der Datenschutzbehörde oder eines Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich, dass der Turnverein Beinwil am See die Rechte der Betroffenen erfüllen kann.

Mitglieder, die Gesuche auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von externen natürlichen Personen erhalten, haben diese unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten. Die Antwort darf nur durch diese Person erfolgen.

V. Datenbekanntgabe und Datenbearbeitung durch Dritte

1. Weitergabe von Daten innerhalb des Vereins

Grundsätzlich dürfen Mitglieder personenbezogene Daten innerhalb des Verbandes weitergeben, falls diese zur Erfüllung von Vereinstätigkeiten notwendig sind. Sollen diese personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden, so muss vorgängig der Dateneigner informiert werden.

2. Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsverarbeiter)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten übertragen werden. Dabei ist der Datenschutzbeauftragten einzubeziehen.

VI. Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist den Mitgliedern untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitglied vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein.

Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Mitglieder dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn dies für ihre jeweiligen Aufgaben (Leitende Funktion, Organisatorische Funktion oder Vorstandsfunktion) erforderlich ist. Mitglieder dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

VII. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so ist, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden und dass die Datenbearbeitung auf das notwendige Mindestmass beschränkt wird. Dies wird bereits bei der Planung in allen Vereinsbereichen berücksichtigt. Deshalb muss der Datenschutzbeauftragte in sämtliche Projekte oder Vorhaben des Vereins einbezogen werden.

VIII. Schulung und Datenschutzverletzungen

Datenlecks, Verletzungen von Datensicherheit und Datenschutz, falsche oder unrichtige Daten oder anderweitige mögliche Verstösse gegen das Datenschutzrecht sind sofort an den Datenschutzbeauftragten zu melden.

Alle Mitglieder werden im Rahmen der Generalversammlung auf die Datenschutzweisung hingewiesen.

Der Datenschutzbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle bei Fragen zum Datenschutz. Bestehen Unklarheiten bezüglich der Verarbeitung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten, können die Mitglieder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und haben die Verarbeitung so lange zu unterlassen, bis eine Bestätigung der Rechtmässigkeit vorliegt.

In Kraft gesetzt auf den 19. Januar 2024 (GV).

Turnverein Beinwil am See

Die Präsidentin:

Anhang 1

Datenart	**Zweck**	**Empfänger**	**Verantwortlich imVerein**
Mitgliederdaten	Für die Organisation und Durchführung von Turnstunden.	Mitglieder Vorstandsmitglieder Leitende Personen	Datenschutzbeauftragter
Mitglieder-Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobile, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nr.)	Weiterleitung von Informationen vereinsintern. Weiterleitung an Verbände (KTVL, ATV, STV). Beantragung von Fördergelder (J+S) beim Bund	Mitglieder KTVL Aargauer Turnverband Schweiz. Turnverband Schweiz. Eidgenossenschaft	Datenschutzbeauftragter
Übrige personenbezogene Daten	Erfassung der Beziehung und des Beziehungszwecks inklusive Marketing- und Verkaufszwecke (für Lieferanten, Gönner, Sponsoren)	Vorstandsmitglieder OK-Mitglieder	Datenschutzbeauftragter

Datum: 19. Januar 2024

Verantwortliche: Manuela Hintermann (Präsidentin)

Unterschrift: _____